NÖ SONDERFINANZIERUNGSMODELL

BILDUNGSZENTRUM CAMPUS KREMS BAUTEIL BESTANDSADAPTIERUNG

1. Nachtrag zum

GRUNDSATZÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

Land Niederösterreich
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

im folgenden kurz "Land" genannt

einerseits

Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG
3101 St. Pölten, Kremser Gasse 20

im folgenden kurz "Hypo" genannt

sowie der

NÖ. HYPO Leasinggesellschaft m.b.H.
3101 St. Pölten, Neugebäudeplatz 1

im folgenden kurz "Hypo-Leasing" genannt

andererseits:

Das Grundsatzübereinkommen vom 8.8./25.8.2000 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

- 1) Die Punkte 2.2.und 2.3. werden wie folgt geändert:
- 2.2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Inhalt dieses Grundsatzübereinkommens, des beiliegenden Finanzierungsplanes sowie aus dem Inhalt der gesondert abzuschließenden bzw. abgeschlossenen, sonstigen Verträge (insbesondere Rahmenleasingvertrag vom 12.03.1991 sowie Mietverträge bzw. sonstige bestandvertragliche Regelungen das gegenständliche Objekt betreffend).
- 2.3. Ergänzend wird festgehalten, dass die Restlaufzeit für den Altbestand (siehe auch Grundsatzübereinkommen vom 12.07.1991 samt Nachtrag vom 24.04.1994) um 27,083 Jahre gerechnet ab 01.08.2003 verlängert wird. Für die nunmehrige Erweiterung (Teilübergaben sind möglich) wird festgelegt, dass die "Mindestmietdauer" jeweils mit gleichem Datum wie die des Altteiles endet.

- 2) Die Punkte 3.6.1, 3.6.2., 3.6.2.1 und 3.6.3. entfallen und werden durch den Punkt 3.6 ersetzt:
- 3.6. dafür Sorge zu tragen, dass die Projektgesellschaft von den ihr It. abzuschließendem Bestandvertrag zustehenden ordentlichen Kündigungsrechten nicht vor Ablauf der jeweiligen "Grundvertragsdauer" Gebrauch macht.
- 3) Der Punkt 4.2.Abs. b) wird wie folgt geändert:
- 4.2. b) Mietverträge über das Objekt It. Punkt 1. sowie gegebenenfalls alle sonstigen Objekte, die zur Ausstattung und zum Betrieb eines Objektes It. Punkt 1. dieses Vertrages üblich und erforderlich sind, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages sowie des Rahmenleasingvertrages vom 12.03.1991, wobei sich das Land verpflichtet, den Verzicht auf eine Kündigung des Mietverhältnisses für das neu zu errichtende Gebäude mit Wirkung vor dem 31.08.2030 (Grundvertragsdauer) bzw. für die Zeit bis zu 90 % der Nutzungsdauer It. Punkt 3.6. dieses Vertrages zu akzeptieren.
- 4) Dem Punkt 4. wird folgender Absatz 7. hinzugefügt:
- 4.7. Das Land verpflichtet sich, selbst oder durch eine vom Land namhaft gemachte, dritte Person nach Ablauf der oben unter 3.6. angeführten Grundvertragsdauer das Objekt auf gesonderte Anforderung der Projektgesellschaft, die spätestens 6 Monate vor Ablauf der Grundvertragsdauer mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen hat, lastenfrei zu erwerben. Als Kaufpreisbasis für den Erwerb des/der Objekte/s dient der kalkulatorische Buchwert des Objektes unter Anwendung einer kalkulatorischen Afa in Höhe von
 - a) 2,5 % per anno für die neu zu errichtenden Gebäude und
 - b) der der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer jeweils zugrundeliegende Satz der ordentlichen Abschreibung für die sonstigen Objekte im Rahmen des Projektes It. Pkt. 1.

jeweils zuzüglich aller mit dem Verkauf zusammenhängenden Kosten, Abgaben, Gebühren und fixer (Gemein-)Kosten der Projektgesellschaft, zuzüglich aller allenfalls nicht amortisierten Teile der von der Projektgesellschaft in die Objekte allenfalls getätigten Aufwendungen/Kosten/Ausgaben.

Zu den dem kalkulatorischen Buchwert zugrundeliegenden Anschaffungskosten zählen:

- a) alle aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten,
- b) alle aktivierungsfähigen Anschaffungskosten, soweit sie dem Mieter nicht gesondert in Rechnung gestellt und beglichen wurden, einschließlich der Kosten und Aufwendungen der Zwischenfinanzierung (insbesondere Bauzinsen);
- c) alle sonst vertraglich geregelten Anschaffungskosten, auch wenn sie nicht unter a) oder b) fallen.

Beilage: Finanzierungsplan in der Fassung vom 7.5.2003	
St.Pölten, am	St. Pölten, am
Niederösterreichische Landesbank- Hypothekenbank Aktiengesellschaft	Für das Land Niederösterreich
St. Pölten, am	
NÖ. HYPO Leasinggesellschaft m.b.H.	

Die übrigen Punkte des Grundsatzübereinkommens bleiben unverändert.